

Entwurf der Technische Dienste Heidenau GmbH
Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

BIO-Elektra Heidenau GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidenau.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung von Produktionsanlagen sowie die Produktion und der Vertrieb von Energie, Energieträgern und anderer chemischer Produkte aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere aus pflanzlichen Ölen.
- (2) Die Gesellschaft ist außerdem zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmen dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000,00
(in Worten: fünfhunderttausend)
- (2) Hiervon übernehmen:
- * Bio Elektra GmbH, 80689 München, eine Stammeinlage von Euro 375.500,00
 - * Technische Dienste Heidenau GmbH, 01809 Heidenau eine Stammeinlage von Euro 124.500,00

§ 5 Erbringung der Stammeinlagen

- (1) Sämtliche Stammeinlagen sind mit Beurkundung dieses Vertrages in Höhe von je einem Viertel pro Stammeinlage zur freien Verfügung der GmbH in bar zu leisten.
- (2) Die Geschäftsführer werden ermächtigt, die restlichen Stammeinlagen entsprechend des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft mit einer Frist von 30 Kalendertagen einzufordern.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Die Tagesordnung legen die Geschäftsführer fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem, der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen zehn Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des Gesellschaftskapitals an der Beschlussfassung mitwirken.
- (6) Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der in der Gesellschaft vorhandenen Gesellschafterstimmen zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz zwingend keine größere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind; die Beschlussfassung kann schriftlich, mündlich, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen.
- (8) Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die von einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Je Euro 500,00 Stammeinlage gewähren eine Stimme.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Veräußerung oder Verpfändung, bedarf einer Zustimmung in Höhe von 60% des Gesellschaftskapitals.
- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Ehegatten und / oder Verwandte in gerader Linie bedarf keiner Genehmigung der Gesellschaft.
- (3) § 17 GmbHG bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Anteil eines Gesellschafters aus wichtigem Grund einzuziehen. Bei der Abstimmung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - * Grobes geschäftsschädigendes Verhalten
 - * Ganz oder teilweise Nichterbringung der Stammeinlage oder deren Rückgewähr
 - * Verstoß gegen § 9 (Geschäftsgeheimnisse, Pflicht zur Verschwiegenheit)
 - * Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat für den Verlust seines Geschäftsanteils Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach dem sog. Stuttgarter Verfahren in der letztgültigen Fassung (vgl. R 96 ff Erbst R 2003) berechnet.

§ 9 Geschäftsgeheimnisse, Pflicht zur Verschwiegenheit, Wettbewerbsverbot

- (1) Jeder Gesellschafter hat über die Interna der Gesellschaft, insbesondere über Produktionsverfahren, wichtige Beschaffungs- und Absatzverbindungen absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren, soweit er durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dritte in diesem Sinne sind nicht, Muttergesellschaften und deren Gesellschafter in gerader Linie.
- (2) Von dieser Verpflichtung kann im Einzelfall durch vorherige, schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführer entbunden werden.
- (3) Die Gesellschafter üben zurzeit folgende Tätigkeiten aus, welche den unternehmerischen Bereich der Gesellschaft tangieren können: Planung und Realisierung von industriellen Anlagen im Bereich der Energieerzeugung. Produktion und Verkauf von Energien aus erneuerbaren Energien. (BIO-Elektra GmbH, 80689 München). Erzeugung, Verteilung und Fortleitung von Wärme und anderen Energieträgern für Heidenau und Umgebung, Errichtung und Verwaltung technischer Anlagen aller Art, Dienstleistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, Behälter- und Sicherheitsventilservice und alle im Bereich der Infrastruktur anfallenden Aufgaben. (Technische Dienste Heidenau GmbH, 01809 Heidenau). Diese Tätigkeiten werden akzeptiert. Sie gelten nicht als Konkurrenztaetigkeit. Andere oder darüber hinausgehende Tätigkeiten, die im Wettbewerb zur Gesellschaft stehen bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Die Befugnisse der Geschäftsführer können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Es ist zulässig, dass aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses einem einzelnen Geschäftsführer durch unwiderrufliche Vollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder generell Vollmacht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt wird.
- (3) Die Befugnisse der Geschäftsführer können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft ist bestimmt, dass die Geschäftsführer in Angelegenheiten, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt, ohne Einschaltung der Gesellschafterversammlung entscheiden können; für alle darüber hinausgehenden Geschäfte und Handlungen ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich; insbesondere bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- * Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten;
 - * Kreditaufnahmen von mehr als Euro 100.000,00, Verpfändungen, Begründung von Wechselverbindlichkeiten;
 - * Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesamtvolumen von mehr als Euro 100.000,00
 - * Abschluss von Patent- und/oder Lizenzverträgen
 - * Vornahme betriebsfremder Geschäfte
 - * Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten
 - * Versorgungszusagen
 - * Produktionsumstellung, Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen, Erwerb anderer Unternehmungen, Beteiligung an anderen Unternehmen
 - * Vereinbarungen der Vergütung von Geschäftsführern.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten bestimmen, zu denen generell Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist oder nicht.
- (5) Geschäftsführer sind an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

§ 11 Wirtschaftsplan Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben die Angaben zu enthalten, die nach §99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (2) Die aus der Bilanz hervorgehenden Gewinne werden nach Bildung der gesetzlichen Reserven oder nach Bildung von Reserven, die sich aus vertraglichen Bindungen ergeben, zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis der gehaltenen Anteile ausgeschüttet.

- (3) Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung des sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Abschlussprüfung wird im Umfang des §53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes – HGrG – durchgeführt.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

- (1) Geschäftsanteile sind frei vererblich.
- (2) Die Erben eines Gesellschafters sind verpflichtet, sich durch einen Vertreter gemeinsam gegenüber der Gesellschaft vertreten zu lassen; solange das nicht geschehen ist, ruhen alle Gesellschaftsrechte der Erben, ausgenommen ihr Gewinnbezugsrecht.

§ 13 Vorkaufsrecht

- (1) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter an einen fremden Dritten sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur insgesamt ausüben.
- (4) Wird der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechts an den Vorkaufsberechtigten verkauft, so ist der andere Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 7 für die Wirksamkeit der Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Wird das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 7 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen.

§ 14 Gesetzesvorbehalt

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Soweit dieses zwingende Vorschriften enthält, gehen diese dem Gesellschaftsvertrag vor.

§ 15 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Höhe bis zu Euro 3.500,00 welcher sich wie folgt zusammensetzt:
- a) Kosten für den Gesellschaftsgründervertrag
 - b) Kosten für die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister
 - c) Bankgebühren für die Einrichtung eines Geschäftskontos

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

Pirna, Datum